

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Funkdienste sowie Hard- und Softwarelieferungen der e*Dispatch Professional Mobile Radio GmbH

Stand 12/2025

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit Kunden über die Nutzung der Funkdienste (Bündelfunk und andere) der e*Dispatch Professional Mobile Radio GmbH (im Folgenden e*Dispatch genannt) sowie Hardwarelieferungen (z.B. Pager oder andere Empfangsgeräte, im Folgenden: Endeinrichtungen; aber auch weitere Hardware) und die Lieferung von Software. Der Vertrag kommt unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht Bestandteile des Vertrages und werden nicht anerkannt, es sei denn, e*Dispatch hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn e*Dispatch ihre Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt. Bei der Lieferung von Software gelten ergänzend die jeweiligen allgemeinen Lizenzbedingungen.

1. Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen e*Dispatch und einem Kunden kommt regelmäßig durch einen Antrag des Kunden und dessen Annahme durch e*Dispatch zustande. Die Annahme kann auch stillschweigend, insbesondere durch die Freischaltung und betriebsfähige Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgen.

e*Dispatch ist nicht verpflichtet, den Antrag eines Kunden anzunehmen. Sofern e*Dispatch den Antrag eines Kunden nicht annimmt, wird sie den Kunden hieron unterrichten.

2. Leistungen

e*Dispatch erbringt ihre Leistungen im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und der in produktsspezifischen Leistungsbeschreibungen, Produktbroschüren und Preislisten aufgeführten Bestimmungen.

Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Dimensionierung des Funknetzes und in Abhängigkeit von den funktions-, atmosphärischen oder geografischen Umständen (z. B. Funkschatten) muss der Kunde damit rechnen, dass eine Funkverbindung nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt werden bzw. beeinträchtigt oder unterbrochen werden kann.

Ferner ist e*Dispatch von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn, ohne dass dies jeweils durch e*Dispatch zu vertreten ist, ihr von einer Behörde oder der jeweiligen Rechteinhaberin die Verwendung von Frequenzen nicht mehr gestattet wird, wenn Frequenzen gestört werden oder wenn sonstige Hinderungsgründe eintreten, die von e*Dispatch nicht zu vertreten sind. Tritt ein solcher Fall ein, so wird e*Dispatch den Kunden hierüber unverzüglich in Textform unterrichten, sobald e*Dispatch ihrerseits Kenntnis von einem solchen Umstand erlangt. Der Kunde kann in solchen Fällen keinen Schadenersatz verlangen. Er kann das betroffene Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 4 Kalenderwochen schriftlich gegenüber e*Dispatch kündigen, wenn der leistungsbefreiende Umstand nicht nur vorübergehend ist. Ab dem Eintritt eines solchen Umstandes ist der Kunde von der Zahlung des Entgelts gegenüber e*Dispatch befreit.

e*Dispatch ist berechtigt, um Netzüberlastungen zu verhindern, die Häufigkeit von Funksignalen zu begrenzen.

e*Dispatch ist berechtigt, die einem Kunden zugeteilten Funkrufnummern aus technischen und betrieblichen Gründen zu ändern. Eine solche Änderung der Funkrufnummer wird e*Dispatch dem Kunden mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf (mindestens 3 Wochen) vor der durchzuführenden Änderung schriftlich ankündigen.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

a) die Änderung seines Namens (bei Firmen auch seiner Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) unverzüglich mitzuteilen;

b) nur von e*Dispatch zugelassene und genehmigte Endeinrichtungen am Funkanschluss zu betreiben; für die Anschaltung von Endeinrichtungen ist eine Anschalterlaubnis erforderlich; die Endeinrichtungen dürfen nur von hierfür zugelassenen Personen errichtet werden; dies gilt nicht für Endeinrichtungen, die eine allgemeine Anschalterlaubnis besitzen;

c) über den Funkdienst keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder den Service von e*Dispatch in sonstiger Weise missbräuchlich zu nutzen;

d) nach Abgabe einer Störungsmeldung e*Dispatch die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen von e*Dispatch vorlag und der Kunde in diesem Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Voraus zu zahlen und werden jeweils mit dem 1. Tag des Monats fällig.

4.2. Jährliche und halbjährliche Preise sind im Voraus zu zahlen und werden erstmalig mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung fällig.

4.3. e*Dispatch kann bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung ein Entgelt für den Mehraufwand der Zahlungsabwicklung in Höhe von EUR 2,59 (Euro zwei und neunundfünfzig Cent) zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer pro Zahlungsvorgang erheben.

4.4. Der Kunde hat e*Dispatch alle Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass eine Lastschrift oder ein Scheck nicht eingelöst werden können und der Kunde dies zu vertreten hat. In einem solchen Fall ist e*Dispatch berechtigt, zusätzlich zu evtl. anfallenden Bankgebühren,

eigene Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 10,00 (Euro zehn) zu berechnen, dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass e*Dispatch kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. e*Dispatch ist berechtigt, gegebenenfalls einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

4.5. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Beträge, so hat er dies innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung e*Dispatch in Textform anzugeben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. e*Dispatch wird in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

5. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsinhaltes und der Preise

5.1. Weitergabe von Änderungen der Umsatzsteuer

Erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer, ist e*Dispatch verpflichtet, die Entgelte für ihre vertragsgegenständlichen Leistungen im Umfang dieser Steuererhöhung anzupassen. Eine Zustimmung des Kunden ist hierzu nicht erforderlich. Im Falle einer Verringerung der gesetzlichen Umsatzsteuer ist e*Dispatch verpflichtet, die Entgelte für ihre Leistungen im Umfang dieser Steuersenkung herabzusetzen.

5.2. Preisanpassungen

e*Dispatch ist berechtigt, bei Verträgen, die der Kunde als Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen abgeschlossen hat, Preisanpassungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzunehmen. Änderungen der Entgelte für im Rahmen eines laufenden Vertragsverhältnisses von e*Dispatch zu erbringende Leistungen werden dem Kunden rechtzeitig, mindestens aber 6 Wochen vor der Änderung schriftlich mitgeteilt. Der Kunde kann dieser Änderung gemäß Ziff. 5.4. widersprechen.

5.3. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Leistungsinhaltes

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Leistungsinhaltes der im Rahmen eines laufenden Vertragsverhältnisses von e*Dispatch zu erbringenden Dienstleistungen werden dem Kunden rechtzeitig, mindestens aber 6 Wochen vor der Änderung schriftlich mitgeteilt. Der Kunde kann einer solchen Änderung gemäß Ziff. 5.4. widersprechen. Das Recht zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Leistungsinhaltes besteht dabei nur, soweit dadurch keine für den Kunden nachteilige Änderung der Hauptleistungspflichten von e*Dispatch bewirkt wird.

5.4. Widerspruch des Kunden (Form und Frist) und Kündigungsmöglichkeit von e*Dispatch

Der Kunde hat seinen Widerspruch gemäß Ziff. 5.2. und 5.3. gegenüber e*Dispatch in Textform und innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung von e*Dispatch über die Preisanpassung und/oder die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Leistungsinhaltes (nachfolgend: „Vertragsänderungen“) zu erklären. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei e*Dispatch eingeholt. Sofern der Kunde nicht form- und fristgerecht widerspricht, gelten die Vertragsänderungen als genehmigt; hierauf und auf die Form und Frist für den Widerspruch wird e*Dispatch ausdrücklich in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen. Widerspricht der Kunde den Vertragsänderungen form- und fristgerecht,

besteht der Vertrag unverändert fort. e*Dispatch hat in diesem Fall jedoch das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden außerordentlich zu kündigen, sofern ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag für e*Dispatch wirtschaftlich oder technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, von einer Unzumutbarkeit in diesem Sinne ist insbesondere auszugehen, wenn sich der Dienst aufgrund der Betriebskostensteigerung für e*Dispatch nicht mehr mit einem branchenüblichen Gewinn betreiben lässt.

6. Aufrechnungsrecht des Kunden

Mit Gegenforderungen, die der Kunde auf Sach- oder Rechtsmängel der Leistungen von e*Dispatch stützt, darf der Kunde nur gegenüber Forderungen von e*Dispatch aufrechnen, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Zahlungsverzug

7.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einem Betrag von mindestens EUR 15,00 (Euro fünfzehn) ist e*Dispatch berechtigt, die Erbringung seiner Leistungen vorübergehend aussetzen bis die Zahlung vollständig erfolgt ist, es sei denn, dies würde nach den Umständen, insbesondere wegen einer verhältnismäßigen Geringfügigkeit der offenen Zahlung, gegen Treu und Glauben verstößen. Der Kunde bleibt auch während einer entsprechenden Aussetzung der Leistungen weiterhin zur Zahlung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche und Rechte von e*Dispatch wegen Zahlungsverzuges bleiben hiervon unberührt.

7.2. Gerät der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das doppelte monatliche Grundentgelt erreicht, in Verzug so kann e*Dispatch das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

7.3. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt e*Dispatch vorbehalten.

8. Kündigungsfristen und automatische Vertragsverlängerung

8.1. Verträge ohne feste Vertragslaufzeit

Verträge ohne feste Vertragslaufzeit sind mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres in Textform kündbar.

8.2. Verträge mit Mindestlaufzeit und automatischer Verlängerung

Wenn der Kunde Unternehmer ist, gilt:

Verträge mit einer Mindestlaufzeit von mindestens 3 aber weniger als 6 Monaten (Vertrag Typ A) können jeweils mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Verträge mit einer Mindestlaufzeit von mindestens 6 aber weniger als 12 Monaten (Vertrag Typ B) sowie Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 12 oder mehr Monaten (Vertrag Typ C) können jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich ein Vertrag Typ A jeweils fortlaufend um weitere 3 Monate, ein Vertrag Typ B jeweils fortlaufend um weitere 6 Monate und ein Vertrag Typ C jeweils fortlaufend um weitere 12 Monate, sofern der betreffende Vertrag nicht von einer der beiden Parteien mit der vereinbarten Kündigungsfrist zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.

Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 6 oder mehr Monaten

sind jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht bis zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängern sich 6-Monatsverträge jeweils um weitere 6 Monate und alle anderen Vertragsarten jeweils um weitere 12 Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.

Wenn der Kunde Verbraucher ist, gilt:

Verträge mit einer vereinbarten Mindestlaufzeit können mit einer Frist von einem Monat zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

8.3 Das Recht der Vertragsparteien auf Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Sämtliche Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

8.4 In den einzelnen Verträgen können auch von den vorstehenden Bestimmungen (8.1 bis 8.3) abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

9. Leistungsfristen und Termine, Vorbehalt der Selbstbelieferung

9.1 Wird e*Dispatch aufgrund von unvorhergesehenen Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs von e*Dispatch oder ihrer Erfüllungsgehilfen liegen, unverschuldet an der Einhaltung einer Lieferungs- oder Leistungsfrist oder eines Termins gehindert, so verlängern sich diese Fristen bzw. verschieben sich diese Termine angemessen, mindestens aber um die Zeitdauer solcher Hindernisse. Als derartige Umstände kommen beispielsweise in Betracht: höhere Gewalt, Netzausfall oder allgemeine Störungen der Telekommunikation. Die gesetzlichen Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt. e*Dispatch wird den Kunden davon in Kenntnis setzen, wenn ihre Umstände bekannt werden, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung von e*Dispatch führen können.

9.2 Falls e*Dispatch ohne eigenes Verschulden zur Lieferung einer bestellten Ware nicht in der Lage ist, weil der Lieferant von e*Dispatch seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist e*Dispatch dem Kunden gegenüber zum Rücktritt berechtigt. Dieses Recht zum Rücktritt besteht jedoch nur dann, wenn e*Dispatch mit dem betreffenden Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft (verbindliche, rechtzeitige und ausreichende Bestellung der Ware) abgeschlossen hat und die Nichtlieferung der Ware auch nicht in sonstiger Weise von e*Dispatch zu vertreten ist. In dem Fall eines solchen Rücktritts wird der Kunde unverzüglich darüber informiert, dass das bestellte Produkt nicht zur Verfügung steht. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden unverzüglich zurückerstattet.

10. Haftungsbeschränkung

10.1. e*Dispatch haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden des Vertragspartners, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von e*Dispatch oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Das Gleiche gilt für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2. Im Übrigen ist die Haftung von e*Dispatch für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt, soweit sich nicht aus einer von

e*Dispatch übernommenen Garantie etwas anderes ergibt.

10.2.1. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet e*Dispatch nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte. Soweit e*Dispatch hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung von e*Dispatch auf den typischerweise vorhersehbaren Schäden beschränkt.

10.2.2. Die Haftung von e*Dispatch für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den Vertragspartner angefallen wäre.

10.2.3. Die Haftung von e*Dispatch für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist pro Jahr auf jeweils EUR 50,00 (Euro fünfzig) pro schadensverursachendem Schadensereignis beschränkt, maximal jedoch jeweils auf die Höhe einer Jahresvergütung.

10.2.4 Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn e*Dispatch Telekommunikationsdienstleistungen für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für öffentlich-rechtliches Sondervermögen erbringt.

10.3. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 10.2. gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

10.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen von e*Dispatch.

11. Besondere Bestimmungen bei Hardwarelieferungen (Pager oder andere Empfangsgeräte, aber auch weitere Hardware) und der Lieferung von Software

11.1. Gewährleistung

11.1.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 2 Jahre und gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen 1 Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Hard- oder Software zu laufen.

11.1.2. Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die entstanden sind aus unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder Montage, natürlicher Abnutzung, nachlässiger oder fehlerhafter Verwendung, Nichtbeachtung der Wartungs- oder Betriebsanleitung sowie unsachgemäßer Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen durch den Kunden oder Dritte.

11.1.3. Ist der Kunde ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt zusätzlich Folgendes:

Untersuchungs- und Rügeobliegenheit:

Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgegenständliche Leistung nach Ablieferung bzw. Übergabe zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, e*Dispatch unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterlässt der Kunde dies, gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Das Vorstehende gilt nicht, soweit e*Dispatch den Mangel arglistig verschwiegen und/oder eine entsprechende Garantie übernommen hat. Wenn e*Dispatch sich auf Verhandlungen über eine Beanstandung einlässt, stellt dies keinesfalls einen Verzicht auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrügen dar.

Modifizierung der Gewährleistungsrechte:

Verlangt der Kunde Nacherfüllung, kann e*Dispatch diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung des mangelfreien Vertragsgegenstandes vornehmen.

Soweit sich die zum Zwecke der Nachbesserung bzw. Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Lieferungen und Leistungen an einen anderen Ort als vertraglich vereinbart bzw. dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend verbracht werden, trägt der Kunde die Mehrkosten.

Vergütungspflicht für Analyse vermeintlicher Fehler:

Erweist sich eine Mängelrügen als unberechtigt, kann e*Dispatch vom Kunde den Ersatz etwaiger Aufwendungen in diesem Zusammenhang und eine angemessene zusätzliche Vergütung verlangen, es sei denn, den Kunden trifft kein Verschulden. § 612 BGB gilt entsprechend.

11.2. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von e*Dispatch.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art Berlin (Amtsgericht Mitte, Landgericht Berlin). Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

13. Sonstige Bedingungen

13.1. Bei Verträgen, die der Kunde als Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen abgeschlossen hat, gilt: Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von e*Dispatch auf einen Dritten übertragen. e*Dispatch ist berechtigt, Dritte mit der Rechnungsstellung und der Einziehung von Forderungen zu beauftragen.

13.2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

13.3. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.